



315-F-98/0-39

München, 05:05:1992

Flughafen München (neu);
Planfeststellungsergänzung
Altölanlage im Wartungsbereich Deutsche Lufthansa

Anlage:
I Heftung

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), Töginger Str. 400, 8000 München 87, vom 22.10.1991 erläßt die Regierung von Oberbayern nach §§ 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 37 des 3. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28.06.1990 (BGBl I S. 1243), zum Planfeststellungsbeschuß vom 08.07.1979, Az. 315 F-98-1 (PFB 1979), zuletzt geändert durch 38. Änderungsplanfeststellungsbeschuß vom 06.04.1992, Az. 315 F-98/0-38, folgenden

39. Änderungsplanfeststellungsbeschuß - Planergänzung -

- 2 -



A: Verfügender Teil

I: Planfeststellung

1: Die Altölanlage im Wartungsbereich der Deutschen Lufthansa (DLH) wird gemäß dem folgenden Plan, den verfügbaren Nebenbestimmungen (II:) und mit Auflagenvorbehalt (III:) planfestgestellt:

- Genehmigungsplan für Altölentsorgung
DLH-Wartungsbereich, Wartungshalle
Registriernummer 097076, Stand: 19:09:1991

2: Die Planfeststellung schließt für den Abfüllplatz die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 19 h Abs: 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit ein (Konzentrationswirkung der Planfeststellung):

3: Bestandteil der Planfeststellung sind folgende Unterlagen:

3:1 Antragsunterlage Genehmigungsplanung, Planungsbüro Büschl GmbH, vom 18:09:1991, Erläuterungsbericht zur Technischen Ausrüstung

3:2 Tekturplan (Abfüllplatz) zum Verkehrsflächenplan
Registriernummer 073546, Index 04, Stand 05:05:1992



II: Nebenbestimmungen

Die Auflagen, Maßgaben und Hinweise im PFB 1979, Verfügender Teil Nr. IV., in der mit Nr. "14. Weitere Betriebsanlagen" erweiterten Fassung des 11. APFB vom 13.02.1990, werden nach der mit 38. APFB vom 06.04.1992 eingefügten Nr. "14:11 Feuerwehrrübungsplatz" wie folgt ergänzt:

"14.12 Altölanlage im Wartungsbereich Deutsche Lufthansa

14.12.1 Allgemeine Anforderungen, Sachverständige, Aufsichtsbehörden:

14.12:1.1 Die Anlage ist gemäß dem festgestellten Plan (I:1.), den in die Planfeststellung einbezogenen weiteren Unterlagen (I.3.), den verfügbaren Nebenbestimmungen (II.) sowie nach den Vorschriften der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) mit Anhang II, Erster Teil, den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAwSF), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage hat den sicherheitstechnischen Anforderungen, den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) 100 - Allgemeine Sicherheitsanforderungen -, TRbF 120 - Ortsfeste Tanks aus metallischen und nichtmetalli-



- 4 -

schen Werkstoffen -, TRbF 121 - Ortsfeste Tanks aus metallischen Werkstoffen -, TRbF 131 - Rohrleitungen innerhalb des Werkgeländes, Schlauchleitungen -, TRbF 180 - Betriebsvorschriften - und den Anforderungen der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der VAWSF - VVAWS vom 25.03.1982 (MABl. S: 278) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.02.1984 (VVAWSF, MABl. S: 40) - zu entsprechen:

- 14:12:1:2 Sachverständiger nach § 24 c Abs: 1 Gewerbeordnung (GewO), § 16 Abs: 1 Nr: 1, § 13 Abs: 1 Nr: 4 VbF und § 19 i Abs: 2 Satz 3 WHG, § 11 Nr: 1 VAWSF ist der Technische Überwachungs-Verein Bayern e.V: (TÜV):
- 14:12:1:3 Aufsichtsbehörden sind nach § 24 d GewO das Gewerbeaufsichtsamt München-Land (GAA) und für die Gewässeraufsicht nach Art: 68 Abs: 2 Satz 1 Bayer: Wassergesetz (BayWG) das Landratsamt Freising (LRA) sowie für die technische Gewässeraufsicht nach Art: 68 Abs: 2 Satz 2 BayWG das Wasserwirtschaftsamt Freising (WWA):
- 14:12:2 Besondere Anforderungen an den unterirdischen Lagerbehälter (Tank):
- 14:12:2.1 Vor dem Einbringen des Tanks in die Baugrube ist die Isolierung einer Hochspannungsprüfung durch eine sachkundige Person zu unterziehen: Etwaige Schäden

- 5 -



an der Isolierung sind so auszubessern, daß die Isolierung einer Prüfspannung von mindestens 14.000 Volt standhält.

- 14:12:2:2 Die Erddeckung des Tanks muß allseits mindestens 0,8 m betragen, darf jedoch - vom Tankscheitel gemessen - nicht mehr als 1 m betragen:
- 14:12:2:3 Zwischen dem Tank und den öffentlichen Versorgungsleitungen ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten:
- 14:12:2:4 Der Leertank ist mit mindestens 1,3-facher Sicherheit gegen Auftrieb bei höchstem Grundwasserstand (HHW) zu sichern:
- 14:12:2:5 Der Domschacht muß so geräumig sein, daß alle Rohranschlüsse zugänglich sind und die erforderlichen Arbeiten und Prüfungen im Schacht ungehindert durchgeführt werden können. Die lichte Weite des Domschachtes soll 1 m nicht wesentlich unterschreiten und muß mind. 0,2 m größer sein als der Durchmesser des Domdeckels. Die lichte Weite der Schachtabdeckung muß so gewählt werden, daß der Domdeckel ausgebaut werden kann:
- 14:12:2:6 Der Tank muß mit einer nichtabsperrbaren Be- und Entlüftungseinrichtung ausgerüstet sein. Die Entlüftungsleitung muß dabei so ins Freie münden, daß



durch austretende Dampf/Luft-Gemische keine Gefahren für Beschäftigte und Dritte entstehen können:

14:12:2:7 Die Lüftungsleitung darf nicht in geschlossene Räume und nicht in Domschächte münden: Die Aus- und Eintrittsöffnung der Be- und Entlüftungsleitung hat den Anforderungen der TrbF 112 Nr: 3:3 zu entsprechen:

14:12:2:8 Der Tank ist mit selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtungen auszurüsten:

14:12:3 Besondere Anforderungen an den Abfüllbereich Wartungshalle und die erdverlegte Rohrleitung (Altölleitung)

o Abfüllbereich Wartungshalle

14:12:3:1 Der Deckel des Einfülltrichters ist selbstschließend auszuführen:

14:12:3:2 Die Höhe des "Auffangraumes" ist auf die Höhe des Gitterrostes zu begrenzen:

14:12:3:3 Im Umkreis von 3 m um den Einfülltrichter dürfen sich keine Schächte und Gullys befinden:



o Erdverlegte Rohrleitung (Altölleitung)

14:12:3:4 Rohre, Formstücke und Armaturen müssen die Voraussetzungen einer Alternative der Nrn. 1-3 des § 13 Abs. 2 VAWSF in Verbindung mit den Anforderungen der TrbF 131, Teil 1, erfüllen:

Hinweis:

Bei einer erdverlegten, doppelwandigen Rohrleitung müssen Undichtheiten durch ein gemäß § 12 VbF oder § 19 h Abs. 1 Satz 2 WHG der Bauart nach zugelassenes Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden:

14:12:3:5 In der Rohrleitung ist eine Einrichtung vorzusehen, die einen Flammendurchschlag zum Tank verhindert:

14:12:4 Besondere Anforderungen an den Abfüllplatz:

Abfüllplatz ist die im Tekturplan durch Roteintragung gekennzeichnete Fläche. Der Abfüllplatz umfaßt den Standplatz des Entsorgungsfahrzeugs einschließlich des umgebenden Straßenbereichs bis zum nächsten Hochpunkt bzw. bis zur nächsten Gefällgrenze sowie die ausgewiesene Fläche um den Domdeckel des Tanks (ca. 4 m x 3 m):

14:12:4:1 Die planlich gekennzeichnete Fläche ist im Straßenbereich mit einer Asphaltdecke zu versehen:



14:12:4:2 Die Straßenabläufe sind mit einem manuell zu betätigenden Erdschieber und einer Straßenkappe auszustatten:

14:12:4:3 Die planlich um den Domdeckel des Tanks ausgewiesene Fläche (rd. 4 m x 3 m) ist als betonierte Fläche und mit einem Gefälle von mind. 2 % zur angrenzenden Straße auszugestalten: Die der Straße abgewandten Flächenseiten sind mit einer undurchlässigen Umrandung in ausreichender Höhe gegen auslaufende Flüssigkeit abzusichern:

14:12:5 Inbetriebnahmevoraussetzungen:

Als Inbetriebnahme gilt die Erstbefüllung mit Lagermedium:

14:12:5:1 Vor Inbetriebnahme ist die Altölanlage einer Abnahmeprüfung durch den TÜV zu unterziehen: Hierfür ist dem TÜV der 39: APFB vorzulegen: Der Sachverständige hat Anlagenteile und Gesamtanlage auf Übereinstimmung mit den Maßgaben dieses Bescheids, den anzuwendenden Vorschriften und Technischen Regeln sowie auf einen einwandfreien technischen Zustand zu prüfen:

14:12:5:2 Die Altölanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem der TÜV bescheinigt hat, daß sich die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet



(§ 13 Abs: 1 Nr: 4 VbF, § 19 i Abs: 2 Satz 3 Nr: 1 WHG i.V.m: § 18 Abs: 1 Nrn: 1, 3 und 4 VAWSF):

14:12:5:3 Der TÜV händigt dem Betreiber eine Bescheinigung über die Abnahmeprüfung aus und übermittelt einen Abdruck an das GAA, WWA und LRA:

14:12:6 Betrieb:

14:12:6:1 Für den Betrieb und die Eigenüberwachung der Anlage sowie zur Beseitigung ausgetretener Flüssigkeit sind verbindliche Betriebsanweisungen zu erstellen:

14:12:6:2 Die Altölanlage darf nur unter Aufsicht sachkundigen Personals betrieben werden: Diese Anforderung ist in die Betriebsanweisung aufzunehmen:

14:12:6:3 Die Anlage darf nur mit Stoffen betrieben werden, die in der Nr: 2:5 des Erläuterungsberichts zur Technischen Ausrüstung aufgeführt sind:

14:12:6:4 Während des Abfüllens müssen die Straßenabläufe im Bereich des im Tekturplan ausgewiesenen Abfüllplatzes geschlossen sein: Das Entsorgungsfahrzeug muß mit selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtungen - z.B. eine der Bauart nach zugelassene Über-



füllsicherung, die den Befüllvorgang selbsttätig beendet - ausgerüstet sein; Diese Anforderungen sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen:

- 14:12:6:5 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen ständig zu überwachen (Eigenüberwachung):
- 14:12:6:6 Über jede durchgeführte Kontrolle im Rahmen der Eigenüberwachung ist Buch zu führen: Die Bücher sind mind: 3 Jahre aufzubewahren und dem TÜV, WWA, GAA und LRA auf Verlangen vorzuzeigen:
- 14:12:6:7 Der Betreiber hat den unterirdischen Tank und die erdverlegte Altölleitung als eine nach dem Wasserrecht prüfungspflichtige Anlage einer regelmäßig wiederkehrenden Prüfung durch den TÜV zu unterziehen (§ 19 i Abs: 2 Satz 3 Nr: 2 WHG i:V:m: § 18 Abs: 1 Nrn: 1 und 3 VAWSF): Die wiederkehrende Prüfung ist spätestens alle 5 Jahre nach der letzten Prüfung durchzuführen und umfaßt den Zustand, die Funktion und Dichtheit der Anlage:
- 14:12:6:8 Der TÜV händigt dem Betreiber eine Prüfbescheinigung aus und übermittelt einen Abdruck an das GAA, WWA und LRA:



- 11 -

14:12:6:9 Den Sachverständigen, den Aufsichtsbehörden und der Planfeststellungsbehörde ist der Zutritt zur Altölanlage einschließlich der hiervon berührten Anlagen und Bauten zu gestatten. Es sind ihnen die für die Beurteilung der Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle sachdienlichen Unterlagen zugänglich zu machen:

Hinweise:

Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe" ist gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Anlage anzubringen (siehe Anlage zu § 16 Abs. 2 VAWSF):

Vor Beginn des Abfüllens in das Entsorgungsfahrzeug ist von einer sachkundigen Person im Rahmen der Eigenüberwachung der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen festzustellen. Während des Abfüllens sind die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und ihre Sicherheitseinrichtungen einzuhalten:

Das Austreten von Lagermedium in nicht unbedeutender Menge ist unverzüglich dem LRA oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, wenn das Medium in ein oberirdisches Gewässer, in die

- 12 -



Straßenentwässerungskanalisation oder in den Boden eingedrungen ist oder aus anderen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung des Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Anzeigepflicht besteht schon bei dem Verdacht eines Flüssigkeitsaustritts:"

III: Vorbehalt

Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der verfügten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleibt vorbehalten:

IV: Der Antrag auf sofortige Vollziehung des ÄPFB wird abgelehnt:

V: Kostenentscheidung.

1: Die FMG trägt die Kosten des Änderungsplanfeststellungsverfahrens:

2: Für den ÄPFB wird eine Gebühr von 3.000,-- DM festgesetzt:

3: Die zu erstattenden Auslagen werden gesondert festgesetzt:



B: Gründe:

I: Sachverhalt

- 1: Im Südlichen Bebauungsband soll auf der Ostseite der Wartungshalle der Deutschen Lufthansa (DLH), Hangar 1, eine Altölsammelstelle eingerichtet werden: Die Anlage dient der Zwischenlagerung von Altölen und Reinigungssubstanzen, die bei der Flugzeugwartung anfallen:

Die Stoffe, die als brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I und als wassergefährdende Flüssigkeiten in die Wassergefährdungsklasse 2 einzustufen sind, werden in der Wartungshalle in einen Abfülltrichter eingegeben und gelangen über eine erdverlegte Rohrleitung in den unterirdischen Lagertank an der Giebelseite der Halle: Die Erddeckung des doppelwandigen 10:000-Liter Tanks beträgt mindestens 0,8 m: Das Medium wird über eine Absaugleitung im Domschacht in ein Entsorgungsfahrzeug gepumpt: Für das Fahrzeug ist ein Standplatz vorgesehen, der in einem Bereich liegt, in welchem sich auch zwei Straßenabläufe der Straßenentwässerung befinden, die den Umfang des Abfüllplatzes bestimmen: Die Abläufe können mit Erdschiebern geschlossen werden:

- 2: Die FMG hat mit Schreiben vom 22.10.1991 bei der Regierung von Oberbayern den Antrag gestellt, die Errichtung und den Betrieb der Altölanlage nach §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG, § 24



Abs: 1, Abs: 3 Nr: 9 GewO in Verbindung mit § 9 Abs: 1 Nr: 1 und 3 VbF zuzulassen und zugleich die Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs: 1, 19 g WHG i:V:m: § 5 der VAWSF insoweit zu treffen, als die Anlage nicht von herkömmlicher oder einfacher Art sei:

Höchstvorsorglich hat die FMG für den in das Grundwasser reichenden Tank die Erteilung einer Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken von Grundwasser beantragt:

Schließlich wurde die sofortige Vollziehbarkeit dieses Bescheides beantragt:

- 3: Die Regierung hat im Verfahren das Gewerbeaufsichtsamt München-Land (GAA) und - über das Bayer: Landesamt für Wasserwirtschaft (Lfw) - das Wasserwirtschaftsamt Freising (WWA) als die im Aufgabenbereich berührten Behörden beteiligt (§ 10 Abs: 2 LuftVG, Art: 73 Abs: 2 BayVwVfG): Die Stellungnahme des GAA vom 10:12:1991 enthält Vorschläge für Auflagen zum Arbeitsschutz, die für die Zulassung des Vorhabens für erforderlich gehalten werden: Das WWA Freising hat mit Stellungnahme vom 30:01:1992 die für den Abfüllplatz erforderliche Eignungsfeststellung sowie den Betrieb der Gesamtanlage unter Bedingungen und Auflagen befürwortet: Die von den Ämtern gestellten Anforderungen wurden in diesen Bescheid eingebracht:



II: Rechtliche Würdigung

1: Formellrechtliche Würdigung

1:1 Die Regierung von Oberbayern ist sachlich und örtlich zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde gem: § 10 Abs: 1 und Abs: 2 LuftVG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit im Planfeststellungsverfahren nach dem LuftVG (BayRS 960-1-2 W):

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erfolgte nach § 10 Abs: 1 und 2 LuftVG in Verbindung mit Art: 73 Abs: 1 und 2 und Art: 74 und 75 Abs: 1 und Art: 76 Abs: 1 BayVwVfG: Ein öffentliches Beteiligungsverfahren war nicht durchzuführen, da die Errichtung und der Betrieb der Altölanlage keine privaten Belange berühren (Art: 76 Abs: 1, 73 Abs: 3, 4 und 8 BayVwVfG):

1:2 Nach den gewerberechtlichen Vorschriften ist die Altölsammelstelle eine Überwachungsbedürftige Anlage zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (§ 24 Abs: 1 und 3 Nr: 9 GewO): Die Anlage ist gem: § 24 Abs: 1 Nr: 1 GewO in Verbindung mit § 8 Abs: 1 Nr: 1 VbF, Tabelle: Nr: 4:, nur anzeigebedürftig: Errichtung und Betrieb der Anlage bedürfen nicht der Erlaubnis nach § 9 Abs: 1 VbF, da der unterirdische Tank mit einer Erddeckung von mind: 0,8 m die Lagermenge von 10:000 Liter nicht übersteigt:



Die Aufgabestelle mit Abfülltrichter und die erdverlegte Rohrleitung zwischen dem Trichter und dem Lagerbehälter sind Bestandteile dieser Anlage und waren deshalb in die Prüfung der Anforderungen an die anzeigebedürftige Lagerung einzubeziehen:

Die zum Einsatz kommenden brennbaren Flüssigkeiten mußten mangels eindeutiger Zuordnung in die Gefahrklasse A I eingestuft werden (§ 3 VbF):

1:3 Nach den wasserrechtlichen Vorschriften für Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe bedarf nur der Abfüllplatz einer Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs: 1 Satz 1 WHG; alle übrigen Anlagenteile sind "einfacher oder herkömmlicher Art", wenn sie wie geplant ausgeführt werden:

1:4 Über die gewerberechtlichen Anforderungen an die anzeigebedürftige Lagerung brennbarer Flüssigkeiten gem: § 4 Abs: 1; § 8 Abs: 1 Nr: 1 VbF und über die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG war aufgrund der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung durch luftrechtliche Planfeststellung zu entscheiden (§ 9 Abs: 1 LuftVG, Art: 75 Abs: 1 BayVwVfG und §§ 8 Abs: 1, 10 Abs: 1 Satz 2, 1: Halbsatz LuftVG):

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 9 Abs: 2 LuftVG, § 4 Abs: 1 Nr: 1 VbF i:V:m: den zugehörigen Vorschriften des Ersten Teiles des Anhanges II sowie auf § 19 g WHG und



§§ 7, 13 und 14 VAWSF i.V.m. den hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen und einschlägigen Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF):

1:5 Eine gesonderte bauordnungsrechtliche Prüfung war nicht durchzuführen: Die Zuständigkeit der Baugenehmigungsbehörde bleibt zwar ohnehin nach § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG ausdrücklich unberührt und damit eine etwaige Baugenehmigung von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung ausgenommen: Die Bayerische Bauordnung (BayBO) findet aber auf Anlagen des öffentlichen Verkehrs und deren Nebenanlagen - ausgenommen Gebäude - keine Anwendung (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO): Die Altölanlage ist eine solche Nebenanlage des Flughafens, ohne Gebäude zu sein: Um in diesen Fällen auch die Anforderungen analog der BayBO in die Prüfung und Zulassung einzubeziehen, führt die Planfeststellungsbehörde eine bauordnungsrechtliche Prüfung durch, wenn das Vorhaben als nichtverkehrliche Anlage der Baugenehmigungspflicht unterliegen würde:

Der ortsfeste Behälter für brennbare und wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Rauminhalt bis zu 10.000 Liter ist jedoch von der Baugenehmigungspflicht befreit (Art. 66 Abs. 1 Nr. 6 b BayBO): Damit entfällt auch in diesem Verfahren die bauordnungsrechtliche Prüfung:

2: Materielle rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf ergänzende Planfeststellung der Altölanlage



war unter sicherheitstechnischen Auflagen zum Gewässer- und Arbeitsschutz stattzugeben: Die Anlage kann so errichtet, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu befürchten und die Sicherheit der Beschäftigten und Dritter nicht gefährdet ist, wenn Errichtung und Betrieb diesem Bescheid entsprechen:

- 2:1 Bauplanungsrechtliche Belange werden durch die Errichtung und den Betrieb der Altölanlage nicht berührt: Die Anlage liegt innerhalb der planfestgestellten Baufläche für das Südliche Bebauungsband (Plan der baulichen Anlagen, Nr: I-02 c, i:d:F: des 6: ÄPFB vom 03:07:1989); die Altölanlage ist nach den dortigen Festsetzungen planungsrechtlich zulässig (Bauliche Nutzung: Flugzeugwartung):
- 2:2 Dem höchstvorsorglich gestellten wasserrechtlichen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers und auf Ergänzung des PFB 1979, Verfügungender Teil, V:6, brauchte mangels Auswirkungen des unterirdischen Tanks auf das Grundwasser nicht entsprochen werden: Ein für eine Bewilligung relevanter Grundwasseraufstau ist durch den Tank und seine Streifenfundamente nicht zu erwarten: Der Tankumfang - in Grundwasserfließrichtung mit einem Durchmesser von ca: 1,60 m - und die Bemessung der Streifenfundamente von 2,20 m x 0,40 m sind für einen Aufstau zu gering: Auch



die Eintauchtiefe beträgt bei dem anzunehmenden Grundwasserhöchststand (HHW) von 2,50 m unter Geländeniveau nur etwa 0,50 m; Ein maximaler Aufstau würde im Millimeter-Bereich liegen und nur vorübergehend bei Höchstwasserstand auftreten; Unter diesen Umständen bedurfte es keiner Bewilligung; Im Übrigen wäre auch eine bewilligungsbedürftige Grundwasserbenutzung gestattet worden, da durch einen Grundwasseraufstau innerhalb des Flughafengeländes bei einer Größenordnung bis zu 10 cm kein Schaden entstehen kann (siehe PFB 1979, Seite 462 f):

- 2:3 Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des APFB war mangels rechtlichem Interesse abzulehnen; Ein besonders gewichtiges öffentliches oder ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs: 2 Nr: 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist nicht erkennbar; Private Belange Dritter werden durch die Zulassung der Altölanlage nicht berührt; Eine Anfechtung dieses Bescheids mit der Folge der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs: 1 VwGO ist nicht zu erwarten; Es besteht somit keine begründete Besorgnis, daß das mit Erlaß dieses Beschlusses eingeräumte Recht auf sofortige Errichtung, Inbetriebnahme und Aufrechterhaltung des Betriebes suspendiert werden könnte;
- 2:4 Das Planfeststellungsverfahren ist kostenpflichtig (§ 1 Abs: 1 LuftKostV); Die FMG ist Antragstellerin und Kostenschuldnerin (§ 13 Abs: 1 Nr: 1 VwKostG); Die Gebühr wurde



nach Abschnitt V: Nr. 7 a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV bemessen; Die zu erstattenden Auslagen werden noch gesondert festgesetzt;

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben: Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 8000 München 34, erheben: In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben; Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten;

I:A:

Heemskerck 1175
von Heemskerck

geschr: verm 14.8.92
gel:
vers: